



**Beteiligungsrichtlinie
des
Ostalbkreises**

Stand 01.01.2012

Vorwort

Der Ostalbkreis ist an zahlreichen Organisationen beteiligt oder gehört ihnen an. Viele Aufgaben des Landkreises werden in nicht unerheblichem Umfang von diesen Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetrieben oder auch Zweckverbänden und Vereinen außerhalb der Kernverwaltung wahrgenommen.

Die kreiseigenen Unternehmen sind – trotz der formalen Ausgründung in Unternehmen privater Rechtsform – **Instrumente zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben**.

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein **gutes Zusammenspiel** zwischen dem Ostalbkreis, den Mitgesellschaftern und den Beteiligungsunternehmen.

Als „Konzernmutter“ übernimmt der Kreis **wirtschaftliche und politische Verantwortung** für seine Tochterorganisationen und trägt unternehmerische Risiken. Umgekehrt müssen die Tochtergesellschaften den Interessen des Kreises dienen, indem sie die übertragenen Aufgaben effizient erfüllen.

Der Ostalbkreis bildet mit seinen in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen – unbeschadet einer rechtlichen Selbständigkeit der Unternehmen – eine wirtschaftliche Einheit.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es daher, die voranstehenden öffentlichen Interessen mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen.

Die nachfolgende Beteiligungsrichtlinie wurde entwickelt, um den vorgenannten Überlegungen Rechnung zu tragen und die kreiseigenen Beteiligungen systematisch in den Konzern Ostalbkreis einzubinden.

Der Kreistag hat die Beteiligungsrichtlinie am 20.12.2011 verabschiedet. Gleichzeitig wurde die Beteiligungsverwaltung beauftragt und ermächtigt, die Beteiligungsrichtlinie stets den aktuellen Anforderungen entsprechend, eigenverantwortlich weiter zu entwickeln und fortzuschreiben.

Inhalt

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Verpflichtung des Kreistags zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften	5
1 Ausgangslage	5
2 Umsetzung der rechtlichen Vorgaben	6
Abschnitt B: Gesellschaftsorgane	7
1 Gesellschafter	7
1.1 Grundsätzliches	7
1.2 Der Ostalbkreis als Gesellschafter	8
2 Aufsichtsrat	10
2.1 Grundsätzliches	10
2.2 Aufgaben und Befugnisse	10
2.3 Vorsitzender	11
2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme	12
2.5 Interessenkonflikte	12
2.6 Verschwiegenheitspflicht	12
3 Geschäftsführung	13
3.1 Grundsätzliches	13
3.2 Pflichten	14
3.3 Vergütung	15
3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	15
Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung	16
1 Grundsätzliche Aufgaben	16
2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung	18
3 Überwachung durch Berichtswesen	19
3.1 Berichte der Geschäftsführung	19

3.2	Sitzungsunterlagen	20
3.3	Tätigkeitsberichte der eingetragenen Vereine	20
4	Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung	20
4.1	Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung	20
4.2	Abschlussprüfer	21
4.3	Veröffentlichung	21
5	Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit	21
6	Schlussbestimmungen	22
7	Inkrafttreten	23

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Verpflichtung des Kreistags zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

Die nachfolgend genannten Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, §§ 77 - 117 Gemeindeordnung (GemO), gelten in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung (LKrO) entsprechend auch für die Wirtschaftsführung des Landkreises.

1 Ausgangslage

Der Ostalbkreis kann für die Organisation zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf er aber nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn er u.a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Bei einer Beteiligung mit mehr als 50 v.H. sind solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat der Ostalbkreis entsprechend darauf hinzuwirken (§ 103 Abs. 3 GemO).

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligung des Ostalbkreises an einer in Privatrechtsform geführten Gesellschaft sind nach der Begründung zum Gesetz zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19.07.1999, GBl. S. 292 (Landtagsdrucksache 12/4055) im Lichte der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Demokratieprinzip so zu verstehen, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks letztverantwortlich steuern. Somit soll es dem Ostalbkreis möglich sein, alle Bereiche seiner Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Kreistags und des Landrats zu unterstellen. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen weiterhin von dem demokratisch legitimierten Kreistag getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch den Ostalbkreis ist aber auch deshalb notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung des Ostalbkreises bestehen bleibt. Denn nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung des Ostalbkreises die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck nicht nur bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regie- und Eigenbetriebs, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die sog. nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen i.S. von § 102 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO, bei denen sich der öffentliche Zweck bei Pflichtaufgaben aus der gesetzlichen Aufgabenstellung und bei den übrigen Aufgaben durch die örtlichen Rahmenbedingungen i.V. mit dem Selbstverwaltungsrecht ergibt.

2 Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Zur Umsetzung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat der Ostalbkreis die Grundsätze seiner Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Zuständig dafür ist nach dem Gesetzeswortlaut der Landkreis und somit der Kreistag als sein Hauptorgan. Dazu legt er die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in dieser Richtlinie zusammen, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung der Beteiligungsverwaltung bildet. Diese wird innerhalb der Kommunalverwaltung als Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Kreistag eingerichtet. Zur Interessenwahrnehmung des Ostalbkreises unterstützt sie auch deren Vertreter bei der Stimmrechtsausübung in den Gesellschaftsorganen (§ 104 Abs. 3 GemO). Zunächst hat sie aber dafür zu sorgen, dass die in der Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze in das gesellschaftliche Regelwerk der Beteiligungsunternehmen einfließen. Dazu sind bei bestehenden Gesellschaften ggf. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnungen und Geschäftsführerverträge entsprechend zu ergänzen. Sonst ist es vor allem dem Kreistag nicht möglich, bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Landkreisangelegenheiten entsprechend den politischen Zielsetzungen tatsächlich Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Gesellschaftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen. Im Rahmen der geschaffenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hat die Beteiligungsverwaltung die in dieser Richtlinie nachfolgend genannten Aufgaben bedarfsorientiert und aktiv wahrzunehmen.

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt, im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, der Beteiligungsverwaltung des Ostalbkreises und ihren Organen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem (mit Landkreisvertretern besetzten) Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie der Beteiligungsverwaltung zu unterstützen,
- die Einflussnahme des Ostalbkreises auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen und

im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Kreiseinwohner in Entscheidungen des Ostalbkreises und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

Abschnitt B: Gesellschaftsorgane

Allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme des Ostalbkreises auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach den in den eingangs genannten rechtlichen Zulässigkeitsvorschriften verlangten Umfang nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des GmbH-Rechts der Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften entsprechend zu konkretisieren und zu ergänzen.

In diesem Abschnitt sind dazu die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die Landkreisvertreter in diesen Organen dargestellt und die grundlegenden Standards des Ostalbkreises für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der öffentlich finanzierten Beteiligungsgesellschaften festgelegt. Diese Standards sind von allen an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften des Ostalbkreises Beteiligten zu beachten (Kreistag, Beteiligungsverwaltung, Gesellschaften) und vor allem von der Beteiligungsverwaltung so umzusetzen, dass der Kreistag entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Bei bestehenden Gesellschaften ist ggf. auf eine entsprechende Gestaltung des gesellschaftlichen Regelwerks hinzuwirken, sofern das der Ostalbkreis aufgrund seiner Stimmanteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern auch durchsetzen kann. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen ist von vornherein entsprechend zu verfahren.

Die nachfolgenden Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie gelten sinngemäß auch für Personengesellschaften und Zweckverbände, an denen der Ostalbkreis beteiligt ist.

1 Gesellschafter

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Gesellschaftsorgan ist.

1.1.2 Nur bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies

- die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschl. des Gesellschaftsgegenstands,
- die Änderung des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG),
- die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie
- die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG)

Kommunalrechtlich müssen gem. § 103 a GemO im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung

- der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- zugeordnet sein.

1.1.3 Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie

- die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG),
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und
- die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO).

Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erfordern.

1.1.4 Jedem Gesellschafter ist grundsätzlich auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).

1.1.5 Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO). Dieser beschränkt die Befugnisse der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder und steht nicht zu deren Disposition. Er kann nur durch die Gesellschafter mit Zustimmung des Kreistags geändert werden (Nr. 1.1.2).

1.1.6 Bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung sollen bei der Festlegung der Geschäftspolitik der Gesellschaft die Interessen des Ostalbkreises berücksichtigt werden.

1.2 Der Ostalbkreis als Gesellschafter

1.2.1 Der Ostalbkreis ist Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften. Er wird grundsätzlich vom Landrat in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vertreten; er kann einen Kreisbediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Weitere Kreisvertreter kön-

nen entsendet werden. Der Ostalbkreis kann seinen Vertretern Weisungen erteilen. (§ 104 Abs. 1 GemO).

1.2.2 Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen den Ostalbkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (§ 41 Abs 5 LkrO). Davon erfasst werden auch die entsprechenden Angelegenheiten der in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten Landkreisaufgaben.

1.2.3 Der Landrat hat vor seiner Stimmabgabe die Weisung des Kreistags als Hauptorgan des Landkreises einzuholen, sofern Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung mehr sind oder seine übrigen Zuständigkeiten übertreffen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

1.2.4 Zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften ist eine Beteiligungsverwaltung einzurichten. Sie ist für alle Fragen der Beteiligungsunternehmen zuständig und hat dazu die notwendigen Gesellschaftsinformationen zu beschaffen und auszuwerten, insbesondere für Weisungsbeschlüsse des Kreistags oder seiner Ausschüsse die notwendigen Beschlussvorlagen zu fertigen. Ebenso sind die Vertreter des Ostalbkreises in den Gesellschaftsorganen ordnungsgemäß zu betreuen (Mandatsträgerbetreuung). Diese Aufgaben werden von der Kreiskämmerei wahrgenommen. Diese wird dabei von den fachlich zuständigen Ämtern der Verwaltung unterstützt (siehe Anlage 1).

1.2.5 Der Kreistag kann entsprechend des jeweiligen Unternehmensgegenstands der einzelnen Gesellschaft grundsätzlich strategische Zielvorgaben festlegen. Über den Stand der Zielerfüllung soll die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Ostalbkreis regelmäßig berichten.

1.2.6 Eine Gesellschafterversammlung sollte i. d. R. einmal jährlich stattfinden. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.2.7 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter des Ostalbkreises mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

1.2.8 Die Gesellschaften sind gesellschaftsvertraglich zu verpflichten, bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden (§ 106 b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Dasselbe wird für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.

1.2.9 Die Gesellschaften haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie für die gesetzlichen Vertreter der Organmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (Directors- & Officers-Versicherung) abgeschlossen wird.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich grundsätzlich zwar keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Infolge der Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO über die Zulässigkeit der Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften richtet der Ostalbkreis grundsätzlich bei seinen Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein, um seiner Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können (fakultativer Aufsichtsrat). Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

2.1.2 Für die Mitglieder des Aufsichtsrats sollte dem gesellschaftsvertraglichen Recht des Ostalbkreises zur Entsendung der Vorrang vor der Wahl in der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Die Vertreter des Ostalbkreises haben bei Ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Ostalbkreises zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.1.3 Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft betreffen. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden zustimmungspflichtigen Geschäfte können aber auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden, in der auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaften bestimmt werden können.

2.1.4 Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für die Einrichtung eines dem Aufsichtsrat entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens in Privatrechtsform.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

2.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten.

2.2.2 Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i.S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die

für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u.ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).

2.2.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG). Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sich der Aufsichtsrat externer Sachverständiger bedienen.

2.2.4 Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen des Ostalbkreises entgegenstehen.

2.2.5 Der Aufsichtsrat kann sich auf Basis des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung geben.

2.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

2.2.7 Der Aufsichtsrat sollte regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten überprüfen.

2.2.8 Die für den Landkreis tätigen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten den Gesellschafter Ostalbkreis (Kreistag und Beteiligungsverwaltung) unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 2.7) frühzeitig über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für den Ostalbkreis sind.

2.3 Vorsitzender

2.3.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats ist bei Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Ostalbkreises der Landrat. Bei Unternehmen mit Minderbeteiligung des Ostalbkreises kann der Aufsichtsrat auch selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

2.3.3 Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.

2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme

2.4.1 Bei der Auswahl seiner Aufsichtsratsmitglieder achtet der Ostalbkreis auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung sollten sie die Beratung der Beteiligungsverwaltung in Anspruch nehmen und die jeweilige Stimmrechtsausübung mit ihr abstimmen.

2.4.2 Die vom Ostalbkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfalle ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied des Ostalbkreises zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).

2.5 Interessenkonflikte

2.5.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter des Ostalbkreises sollen aber auch die besonderen Interessen des Ostalbkreises, insbesondere die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.5.2 Die vom Ostalbkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

2.5.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.

2.5.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe i.S. von § 14 LKrO dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2.5.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.6 Verschwiegenheitspflicht

2.6.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V. mit § 116 Satz 2 AktG).

2.6.2 Die rechtlich als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme des Ostalbkreises auf ihre Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert als landesrechtliche Klarstellung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips aber gerade eine Berichterstattung ihrer Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Ostalbkreis.

2.6.3 Deshalb sollten die Aufsichtsratsmitglieder des Ostalbkreises im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreistag und der Beteiligungsverwaltung entbunden und dem Ostalbkreis ein Weisungsrecht an ihre Vertreter eingeräumt werden.

2.6.4 Der Landrat ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag über wichtige Angelegenheiten des Ostalbkreises und seiner Verwaltung (§41 Abs. 5 LKrO) gem. § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.

2.6.5 Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Kreistag gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheit der Kreisräte (§ 30 LKrO).

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist i. d. R. vom Aufsichtsrat zu erlassen.

3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Geschäftsordnung für die Aufsichtsräte, des Geschäftsführeranstellungsvertrages sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

3.1.3 Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).

3.1.4 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll 65 Jahre betragen.

3.1.5 Die Beteiligungsrichtlinie des Ostalbkreises ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

3.2 Pflichten

3.2.1 Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

3.2.2 Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

3.2.3 Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren. Nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).

3.2.4 Soweit möglich, sollte die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.2.5 Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung orientiert sich an den strategischen Basiszielen der jeweiligen Gesellschaft.

3.2.6 Die Geschäftsführung größerer Unternehmen informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung grundsätzlich vierteljährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar. Bei kleineren Gesellschaften genügt ein Jahresbericht.

3.2.7 Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b GemO).

3.2.8 Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

3.2.9 Außerdem hat die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.3 Vergütung

3.3.1 Angemessene leistungsbezogene Anteile der Geschäftsführervergütung sollen festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

3.3.2 Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung übernehmen.

3.3.4 Beim Abschluss einer D&O (Directors- & Officers-) Versicherung für die Geschäftsführung soll ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.

3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.4.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind i.d.R. schriftlich zu erstatten.

3.4.2 Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO i.V.m. § 15 Abs. 2 EigBG, vgl. Nr. 2.1.3)

3.4.3 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und nimmt i.d.R. an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung zugestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden den Mitgliedern und der Beteiligungsverwaltung spätestens 3 Wochen nach der Sitzung übermittelt.

Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgabengebiete der Beteiligungsverwaltung entsprechend den in Abschnitt B festgelegten Standards konkretisiert. Dabei kommt der Wirtschafts- und Finanzplanung besondere Bedeutung zu, weil sie das wichtigste Instrument des Ostalbkreises zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften darstellt. Für die Überwachung der im Rahmen dieser Steuerungsprozesse vorgegebenen Ziele ist ein entsprechend strukturiertes Berichtswesen der Geschäftsführungen zu installieren. In diesem Kontext stehen auch die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die dem Landkreis wichtige Gesellschafterinformationen für die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung liefern. Zudem sind die für die Herbeiführung von Weisungsbeschlüssen des Kreistags für die Stimmrechtsausübung der Landkreisvertreter in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat sowie für die übrige Mandatsbetreuung notwendigen Unterlagen von der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zu beschaffen und aufzubereiten. Dies gilt grundsätzlich auch für den vom Ostalbkreis jährlich aufzustellenden Beteiligungsbericht. Insgesamt legt dieser Abschnitt die Grundlagen für die bedarfsgerechte und aktive Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung fest.

Die Tätigkeit der Beteiligungsverwaltung unterliegt wiederum nach dem Beschluss des Kreistags vom 08.11.2011 gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO der Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

1 Grundsätzliche Aufgaben

1.1 Die Beteiligungsverwaltung und die fachlich zuständigen Organisationseinheiten des Landkreises bereiten gemeinsam Gesellschaftsgründungen vor. Initiativ für die Gründung bzw. Erwerb einer Beteiligung wird die fachlich zuständige Organisationseinheit. Dabei prüft sie die zur Verfügung stehenden Rechtsformen und empfiehlt die vorteilhafteste, bereitet die Ausgründung oder Umgründung federführend vor und erarbeitet die notwendigen Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung.

1.2 Bei Gründung/Erwerb/Erweiterung einer Beteiligung erstellen der Fachbereich und die Beteiligungsverwaltung i.d.R. eine gemeinsame Vorlage. Diese Vorlage soll enthalten:

- eine umfassende Beschreibung der (zu übertragenden) Aufgaben bzw. des Gegenstandes des betreffenden Unternehmens,
- Aussagen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 102 Absätze 1 und 2 GemO
- eine konkrete Darlegung von Zielen der Auslagerung bzw. der Beteiligung, auch in Bezug auf die strategischen Ziele finanzielle Stabilität des Landkreises und Verwaltungsmodernisierung
- eine Begründung der gewählten Rechtsform
- eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei finanzwirksamen Maßnahmen (§ 12 GemHVO)

- die haushaltmäßige Zuordnung der Beteiligung und die Benennung der für die Beteiligung fachlich zuständigen Organisationseinheit
- die erwarteten finanziellen Auswirkungen der Auslagerung des Unternehmens bzw. des Erwerbs für den laufenden Haushalt und weitere drei Jahre
- eine Aussage, ob der Ostalbkreis Personal und/oder Sachressourcen in die Beteiligung überführt
- Auswirkungen auf die Personalausstattung der Kernverwaltung
- eine Aussage zu den Personalkosten der Gesellschaft
- die Verpflichtung zur erneuten Berichterstattung - in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren - in der dann überprüft wird, ob der Ostalbkreis die angestrebten Ziele erreicht hat
- eine Aussage, ob das Eingehen von Unterbeteiligungen satzungsmäßig vorgesehen ist
- Aussagen zu steuerrechtliche Aspekte

1.3 Für das Verfahren bei Liquidation/Veräußerung einer Beteiligung gelten die o.g. Regelungen entsprechend.

1.4 Für den Ostalbkreis als Gesellschafter überwacht und koordiniert die Beteiligungsverwaltung die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten des Ostalbkreises und ihrer Beteiligungsgesellschaften. Insbesondere achtet sie darauf, ob die entsandten Aufsichtsratsmitglieder bei ihrem Abstimmungsverhalten die besonderen Interessen des Landkreises berücksichtigen.

1.5 Die Beteiligungsverwaltung bereitet die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse, die im Zuge der Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsgesellschaften vom Ostalbkreis als Gesellschafter zu fassen sind, in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit und der Geschäftsstelle des Kreistags vor.

1.6 Sie bewirtschaftet grundsätzlich die Haushaltsmittel des Ostalbkreises in Bezug auf ihre Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt zu überwachen und zu koordinieren.

1.7 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer i.d.R. in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird (Rotationsprinzip). Der bloße Austausch von Prüfern innerhalb der Prüfungsgesellschaft ist nicht ausreichend.

1.8 Außerdem kann die Beteiligungsverwaltung dem Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

1.9 Die Beteiligungsverwaltung berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder des Ostalbkreises und ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Mandatsbetreuung).

1.10 Die Beteiligungsverwaltung überwacht die Einhaltung der vom Kreistag festgelegten strategischen und finanziellen Zielvorgaben (mittelfristige Finanzplanung u.ä.) indem sie u.a. die von der Geschäftsführung vorgelegten Berichte auswertet. Bei erheblichen Abweichungen ist der Kreistag zu unterrichten.

1.11 Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Beteiligungsverwaltung auch den Rat des Kommunal- und Prüfungsamtes sowie des Justizariats beim Ostalbkreis oder externer Fachberater einholen.

1.12 Bei der Beteiligungsverwaltung werden alle Akten geführt, die beim Ostalbkreis im Rahmen seiner Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen. Dazu gehören u.a.

- Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Gewinnabführungsverträge, Anstellungsverträge der Geschäftsführer etc.)
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.)
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Niederschriften, Beschlüsse Vollmachten etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte und Analysen, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Jahresabschlüsse, Gutachten etc.)
- laufende Vorgänge

1.13 Zur Verbesserung des Informationsaustausches und der Transparenz können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrats auch Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung als Zuhörer teilnehmen.

2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung

2.1 Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), wobei die wesentlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung des Ostalbkreises zu beachten sind.

2.2 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 14 Abs. 1 EigBG). Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt 4 und der Vermögensplan nach dem Formblatt 6 zur EigBVO aufzustellen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 EigBVO). Die Planung ist um einen Erläuterungsteil zu ergänzen.

2.3 Grundlage für den Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 85 GemO). Sie besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind. Das erste Planjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Des Weiteren enthält sie Angaben für die kommenden drei weiteren Wirtschaftsjahre. Dem Erfolgsplan sollen auch die Vorjahresergebnisse vorangestellt werden.

2.4 Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen ist als Entscheidungsgrundlage eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, zu erstellen.

3 Überwachung durch Berichtswesen

3.1 Berichte der Geschäftsführung

3.1.1 Bei Mehrheitsbeteiligungen (unmittelbar oder mittelbar, Anteile aller Gebietskörperschaften sind zusammen zu rechnen) haben die Geschäftsführungen der Beteiligungsverwaltung grundsätzlich Quartalsberichte nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 AktG vorzulegen. Bei einer geringeren Beteiligungsquote genügt eine jährliche Berichterstattung.

Die Regelungen in Abschnitt B, Ziffer 3.2.6 sowie Abschnitt C (Einleitung) finden entsprechende Anwendung.

3.1.2 Bestandteil der Quartalsberichte ist auch eine für das jeweilige Quartal zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Quartalsergebnis dem auf das Quartal herunter gebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüber zu stellen und die um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:

- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
- kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahrs,
- daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr,
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz,
- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahres.

Um dem Ziel der Standardisierung näher zu kommen, werden von der Beteiligungsverwaltung geeignete verbindliche Vorlagen entwickelt.

3.1.3 Wesentliche Abweichungen der Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern.

3.1.4 Weiterer Bestandteil der Quartalsberichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (Aktueller Liquiditätsstatus, Liquiditätsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserven).

3.1.5 Die Quartalsberichte sind spätestens vier Wochen nach Quartalsablauf der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

3.2 Sitzungsunterlagen

3.2.1 Die Geschäftsführungen übermitteln spätestens zum selben Zeitpunkt wie dem Landrat und den Aufsichtsratsmitgliedern auch der Beteiligungsverwaltung alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen, damit die Beteiligungsverwaltung den Landrat und die Aufsichtsratsmitglieder des Ostalbkreises hinsichtlich der Berücksichtigung der Kreisinteressen bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.

3.2.2 Die Geschäftsführungen übermitteln die Sitzungsniederschriften auch der Beteiligungsverwaltung.

3.3 Tätigkeitsberichte der eingetragenen Vereine

Um auch außerhalb des Weisungsrechts einen Einblick in die Belange der Vereine, in denen der Ostalbkreis Mitglied ist, zu erhalten, sollen die nachfolgend genannten Vereine der Beteiligungsverwaltung in regelmäßigen Abständen (i. d. R. jährlich) einen Tätigkeitsbericht vorlegen:

- Energiekompetenz Ostalb e. V.
- Forstwirtschaftliche Vereinigung „Schwäbischer Limes“
- Netzwerk Oberflächentechnologie Region Ostwürttemberg e. V. (NORO)
- Landschaftserhaltungsverband Ostalbkreis e. V.

4 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung

4.1 Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung

4.1.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten, bei kleinen Gesellschaften i.S. des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

4.1.2 Ein Jahresabschluss soll binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende der Beteiligungsverwaltung zugesandt worden sein.

4.1.3 Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers ist ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten.

4.2 Abschlussprüfer

4.2.1 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

4.2.2 Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

4.2.3 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

4.3 Veröffentlichung

4.3.1 Die Gesellschaft hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Ostalbkreises folgendes ortsüblich bekannt zu geben (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

5 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

5.1 Die Daten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligungsquote ab 25 v.H. und der mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen sind für den jährlich von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht von der Geschäftsfüh-

rung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

5.2 Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Beteiligungen des Unternehmens,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs,
- Ertrags- und Vermögenslage,
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Ostalbkreis (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an den Ostalbkreis, Zuweisungen des Ostalbkreises zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der vom Ostalbkreis gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.),
- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen),
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen).

5.3 Der jährliche Beteiligungsbericht ist bis zum 31.12. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fertig zu stellen.

6 Schlussbestimmungen

Die Beteiligungsrichtlinie ist stets an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Beteiligungsverwaltung wird deshalb beauftragt und ermächtigt, die Beteiligungsrichtlinie des Ostalbkreises soweit erforderlich in eigener Verantwortung weiter zu entwickeln und fortzuschreiben.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Beteiligungsrichtlinie lässt die Gültigkeit des übrigen Richtlinieninhaltes unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitgehend erfüllt.

7 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag des Ostalbkreises am 20.12.2011 tritt die Beteiligungsrichtlinie des Ostalbkreises am 01.01.2012 in Kraft.

Aalen, 20.12.2011

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Klaus Pavel".

Klaus Pavel
Landrat

Anlage 1

Die folgende Übersicht zeigt die fachlich zuständige Organisationseinheit der Beteiligungen auf:

Beteiligungen	fachlich zuständig im LRA
Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA)	Kämmerei
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO)	Wirtschaftsförderung
Zentrum für Gestaltung u. Wirtschaftskommunikation Schwäbisch Gmünd GmbH	Kämmerei
TZA Technologiezentrum Aalen GmbH	Kämmerei bzw. Wirtschaftsförderung
Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH	Büro Landrat
Ostalbklinik-Service GmbH (OAKS)	Büro Landrat
Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH	Büro Landrat
Servicegesellschaft Hospitalstiftung zum Hl. Geist in Ellwangen mbH	Büro Landrat
Servicegesellschaft Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd mbH	Büro Landrat
Zweckverband Erholungsgebiet Rainau-Buch	Kämmerei
Sprait-Tech GmbH	Wirtschaftsförderung
P.E.G.A.S.U.S Beteiligungs fonds Verwaltungs-GmbH & Co. KG	Wirtschaftsförderung
Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gGmbH	Kämmerei
Aalener Thermal-Mineralbad Verwaltungs-GmbH & Co. KG	Kämmerei
Kreisbaugenossenschaft Aalen eG	Kämmerei
Gemeinnützige Baugenossenschaft Ellwangen eG	Kämmerei